

FAQs

Allgemeine Fragen

Stand: Juni 2012

1. Wer steckt hinter dem Firmennamen ENAMO?

Energie AG Vertrieb und LINZ STROM Vertrieb haben mit der ENAMO ein gemeinsames Unternehmen gegründet, das die Stromvertriebsaktivitäten bündelt. Die Betreuung der Privatkunden erfolgt von den Vertriebsgesellschaften der Mutterhäuser im Unternehmensverbund der ENAMO. Großkunden und Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes werden von der ENAMO direkt betreut.

2. Verkauft ENAMO-Ökostrom den gleichen Strom wie Energie AG Vertrieb und LINZ STROM Vertrieb?

ENAMO-Ökostrom vertreibt ausschließlich Strom aus anerkannten Ökostromkraftwerken. Rund 90% davon werden in Wasserkraftwerken produziert.

3. Wird für ENAMO-Ökostrom nicht bloß der normale Strommix durch Zertifikate „reingewaschen“?

In der ENAMO-Ökostrom wird kein Zertifikatshandel betrieben. Die Energie wird direkt aus den Kraftwerken von Energie AG und LINZ STROM geliefert.

4. Wie setzt sich der Strommix zusammen?

Überwiegend aus Wasserkraft, aber auch aus Windenergie, Biomasse fest, Biogas und sonstigen Ökoenergieträgern. Die neue Stromzusammensetzung wird jedes Jahr im Jänner auf der Homepage der ENAMO Ökostrom unter dem Punkt „Produkte“ bekannt gegeben.

5. Ist in ENAMO-Ökostrom garantiert kein Atomstrom enthalten?

Die Stromaufbringung der ENAMO Ökostrom ist garantiert 100% atomstromfrei.

6. Wo kauft ENAMO-Ökostrom den Strom? Werden eigene Ökostromkraftwerke betrieben?

Die ENAMO-Ökostrom GmbH bezieht den Ökostrom von Energie AG Vertrieb und LINZ STROM Vertrieb sowie von einzelnen privaten Photovoltaikanlagen. Eigene Kraftwerke besitzt die ENAMO Ökostrom GmbH nicht.

1. Warum soll ich gerade zu ENAMO-Ökostrom wechseln?

Die ENAMO-Ökostrom fördert den Aufbau eines dezentralen Netzes von Klein- und Kleinststrom-erzeugungsanlagen in ganz Oberösterreich. Damit sind neben Photovoltaikanlagen auch Windkraft-Kleinanlagen, Wasserkraftwerke, Biomassekraftwerke, Biogasanlagen und andere Ökostrom-anlagen gemeint.

Zudem wird mit Projekten aus dem Bereich der Anwendungsforschung intensiv an der Optimierung von Ökostromtechnologien gearbeitet. Die bedeutendste Forschungsanlage ist das Photovoltaik-kraftwerk in Eberstalzell, das größte in Österreich. Ein Beispiel für die Förderung von neuen Alternativ-energietechnologien ist die Forschungsanlage zur Produktion von Algen-Biomasse in Timelkam.

2. Wie funktioniert der Wechsel zu ENAMO-Ökostrom?

Der unterschriebene Energieliefervertrag wird an die ENAMO Ökostrom geschickt. Der Wechsel wird dann von uns abgewickelt (Wechsel, Kündigung Lieferant). Es entstehen daraus keine Kosten für den Kunden.

3. Wer ist mein Ansprechpartner?

Für alle Fragen rund um das Produkt ENAMO Ökostrom ist eine gebührenfreie Service-Hotline ein-gerichtet: **0800 818008**

4. Benötige ich nun einen eigenen Ökostrom-Zähler?

Nein. Die Zähler in Ihrem Haus bleiben unverändert. Zusätzliche Zähler werden nicht benötigt. Es sind keinerlei bauliche Maßnahmen nötig.

5. Kann ich meine Wärmepumpe mit ENAMO Ökostrom betreiben und für meinen Haushalt Strom von einem anderen Anbieter beziehen?

Nein, es muss auch die Hauptanlage mit ENAMO-Ökostrom betrieben werden.

6. Gibt es zeitliche Bindungen an ENAMO-Ökostrom, und kann ich vorzeitig den Anbieter wechseln?

Alle Preismodelle sind mit einjähriger Bindung versehen.

7. Muss ich Ökostrom beziehen, wenn ich ein gefördertes E-Fahrrad kaufen möchte?

Ja. Die Förderrichtlinien des Landes OÖ sehen den Betrieb mit erneuerbarer Energie (Ökostrom) vor.

8. Unter welchen Voraussetzungen muss ich zu einem Ökostromanbieter wechseln?

Immer dann, wenn Förderungen der öffentlichen Hand für Energieeffizienzmaßnahmen wie die Installation von Wärmepumpen und E-Mobilität in Anspruch genommen werden sollen.

1. Woraus setzt sich mein Ökostrom-Preismodell zusammen?

Aus dem Energiepreis (Entgelt für den Energieversorger), dem Netztarif (Entgelt für den Netzbetreiber), den staatlichen Abgaben wie Elektrizitätsabgabe und Ökostromabgaben sowie natürlich der Umsatzsteuer.

2. Wie hoch ist die Grundgebühr und wie setzt sie sich zusammen?

Die jährliche Grundgebühr beträgt 24 € netto und setzt sich aus der Energiegrundgebühr (18 € netto) und der Netzgrundgebühr (6 € netto) zusammen. Umgerechnet auf einen durchschnittlichen jährlichen Haushaltsverbrauch von 3.500 kWh wären das 0,52 ct/kWh netto für die Energie und 0,17 ct/kWh netto für das Netz (Stand 1. März 2011).

3. Bleibt der Netzbetreiber derselbe, wenn ich zu „Enamo Ökostrom wechsele?

Ja, der Netzbetreiber bleibt derselbe wie zuvor.

4. Bekomme ich nun zwei Stromrechnungen?

Wenn Ihr Netzbetreiber die Energie AG Netz GmbH oder die LINZ STROM Netz GmbH ist, so erhalten Sie als ENAMO Ökostrom-Kunde nur eine Stromrechnung.

5. Kostet ENAMO-Ökostrom in ganz Oberösterreich gleich viel?

Der Preis für die elektrische Energie sowie für die Steuern und Abgaben sind für ENAMO-Ökostrom in ganz Oberösterreich gleich. Unterschiedlich ist nur der Netztarif in den unterschiedlich strukturierten Netzgebieten von Energie AG Vertrieb und LINZ STROM Vertrieb. Dadurch kommt es beim Gesamtpreis zu leichten Preisunterschieden.

6. Was besagt der §19 im Ökostromgesetz?

Der §19 des Ökostromgesetzes (Fassung 2009) besagt, dass Lieferanten und sonstige Stromhändler den von der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) täglich zugewiesenen Ökostrom abnehmen müssen und dafür den behördlich verordneten Verrechnungspreis je Ökostromart bezahlen müssen. Diese Verrechnungspreise liegen normalerweise über den Marktpreisen, zu denen die Lieferanten den Strom sonst beziehen könnten. Der daraus dem Lieferanten entstehende Mehraufwand stellt den Ökostromzuschlag dar, den der Kunde entweder zusätzlich zum Energiepreis zahlt (Betreuungskunden) bzw. der im Energiepreis enthalten ist (Privat- und Kleingewerbekunden).

6. Wofür brauchen wir ein Ökostromgesetz?

Um die von der EU und der Regierung beschlossenen Klima- und Umweltziele erreichen zu können, muss der Ökostromanteil in Österreich kontinuierlich steigen. Die gesamten Regelungen dazu sind im Ökostromgesetz abgebildet. Dieses Gesetz schafft die notwendigen Rahmenbedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von Ökostrom.

7. Wie kann ich feststellen, dass aus meiner Steckdose nur noch Ökostrom kommt?

Das kann man physikalisch nicht feststellen, sondern nur über die Aufbringung darstellen. D.h., wenn Sie einen Lieferanten wählen, der seine Energie ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern (Wasser, Wind, Sonne,...) erzeugt bzw. bezieht, dann garantiert Ihnen dieser Lieferant, dass genau die von Ihnen verbrauchte Menge an Energie – in eben diesem Aufbringungsmix – ins Stromnetz eingespeist wird.

8. Welche Unterschiede gibt es zwischen den neuen und alten Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB)?

Die inhaltlichen Unterschiede und Neuerungen wurden im Infoblatt „ALB-Änderungen“ möglichst nachvollziehbar zusammengefasst. Die Struktur der neuen ALB hat sich aber teilweise so verändert, dass dieselben Themen nicht mehr im gleichen Unterpunkt zu finden sind, weshalb sich die alte und die neue Version nicht unmittelbar miteinander vergleichen lassen.

9. Innerhalb welcher Frist kann ich den Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) widersprechen?

Der Widerspruch muss – gemäß Vereinbarung in den derzeit gültigen ALB – binnen 3 Wochen, gerechnet ab Zugang des an Sie gerichteten Schreibens mit der Änderungsinformation, bei uns einlangen, um fristgerecht ausgesprochen zu sein. Wir werden aber im Sinne einer kundenfreundlichen Lösung knapp danach eingelangte Schreiben noch in Kulanz akzeptieren.

10. Was passiert, wenn ich gegen die neuen Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) Widerspruch einlege?

Sollten wir von Ihnen einen schriftlichen Widerspruch erhalten, so werden wir mit Ihnen in Kontakt treten, um die Ursachen Ihres Widerspruchs gemeinsam zu erörtern und die für Sie relevanten Änderungen zu erklären. Zeitgleich wird Ihr Widerspruch in unserer EDV vermerkt, um einen evtl. von Ihnen eingeleiteten Lieferantenwechsel nicht zu blockieren. Sollten Sie Ihren Widerspruch nicht schriftlich zurückziehen (sollten wir Sie nicht erreichen, gehen wir davon aus, dass Sie auf Ihrem Widerspruch bestehen) dann sind wir in weiterer Folge aus rechtlicher Sicht gezwungen, den bestehenden Energieliefervertrag unter Einhaltung der einschlägigen Fristen zu kündigen.